

## 6. Gibt es Beispiele von Judikaturdivergenzen zwischen dem Verfassungsgericht und den europäischen Gerichtshöfen?

Ins Gewicht fallende Judikaturdivergenzen, die zu einer Schwächung des Grundrechtsschutzes führen, können nicht festgestellt werden. Zuweilen kommt es jedoch zu einem Dialog zwischen verschiedenen Gerichtsebenen, wie anhand der nachstehenden Beispiele aufgezeigt werden soll:

### *Anwendung des Günstigkeitsprinzips*

Durch die Anwendung des in Art. 53 EMRK positivierten Günstigkeitsprinzips kommt es insgesamt zu einer Erhöhung des Schutzstandards, wenn das nationale Verfassungsgericht strengere Massstäbe als die EMRK oder der EGMR anlegt.

In dem bereits erwähnten Urteil StGH 2012/198 (siehe oben unter 2.a) prüfte der Staatsgerichtshof die angefochtene Norm nicht nur auf der Grundlage der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 EMRK und der geforderten Kognitions- und Überprüfungsbefugnis, sondern auch des Beschwerderechts (Art. 43 LV). Er hielt unter Verweis auf vorangegangene Rechtsprechung<sup>90</sup> fest, dass sowohl Art. 43 LV wie auch Art. 6 EMRK eine volle Prüfungsbefugnis des Gerichts als Sach- und Rechtsinstanz erfordere.<sup>91</sup> Trotz dieser offenkundigen Konvergenz des materiellen Inhalts des Beschwerderechts gemäss Art. 43 LV mit Art. 6 EMRK vermittelt nun ersteres den weiterreichenden Anspruch, da es nicht nur auf „zivilrechtliche Ansprüche“ und „strafrechtliche Anklagen“ iS des Art. 6 Abs. 1 EMRK beschränkt ist.

### *Konfiskatorische Massnahmen als Strafe?*

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Verfallsregelung nach § 20b Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) als Strafbestimmung zu qualifizieren ist und somit das Grundrecht „nulla poena sine lege“ (Art. 7 Abs. 1 EMRK) anwendbar sei, gelangte der Staatsgerichtshof unter Anwendung der vom EGMR entwickelten Kriterien zu einem anderen Ergebnis als dieser hinsichtlich der im „leading case“ *Welch v. United Kingdom*<sup>92</sup> zur Anwendung gelangten englischen Verfallsbestimmungen und erachtete eine Anwendbarkeit dieser Garantie der EMRK für nicht

---

<sup>90</sup> StGH 2010/145, Erw. 2.2; StGH 2009/93, [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li), Erw. 7.1; siehe auch Tobias Michael Wille, Beschwerderecht, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52 (2012), S. 518 f. mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

<sup>91</sup> StGH 2012/198, Erw. 3.1.

<sup>92</sup> EGMR 09.02.1995, Application no. 17440/90; vgl. auch Jochen Abr. Frowein/Wolfgang Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. (1995), S. 325 Rz 4.